

Lose Wurst an der Frischetheke darf nicht mit den Händen angefasst werden

Berlin (mm) Eine Fleischverkäuferin wurde vom Amtsgericht Tiergarten zu 200,00 € Bußgeld verurteilt, weil sie bei gleichzeitiger Kassierertätigkeit die angebotenen losen Produkte trotz bereitliegendem Entnahmebesteck mit der Hand berührte.

(Az.: 2 Ss 173/07 - 1 Ws (B) 241/07 336 OWi 60/07)

Die in einer Fleischereifiliale tätige Verkäuferin wurde Anfang September 2006 von einem Lebensmittelkontrolleur dahingehend belehrt, dass sie die Wurstwaren nicht mit den Händen, sondern mit der ihr zur Verfügung stehenden Zange entnehmen müsse. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass zu den Aufgaben der betroffenen Mitarbeiterin die Entgegennahme von Münzen und Scheinen der Kunden, das Öffnen der Kasse und die Herausgabe von Wechselgeld gehört. Aus der Praxis war bekannt, dass die Verkäuferin nicht die Möglichkeit hatte sich nach jeder Kassiertätigkeit die Hände zu waschen, wenn mehrere Kunden im Ladengeschäft waren.

Aufgrund einer Verbraucherbeschwerde kontrollierte am 15. September 2006 eine Mitarbeiterin des zuständigen Verbraucherschutzamtes die Fleischereifiliale. Dabei gab sich die Kontrolleurin zu erkennen. Da eine weitere Kundin im Laden war, wurde der Verkäuferin bedeutet, erst die Kundenwünsche zu erfüllen. Die Kundin erhielt fünf Paar Würstchen, welche mit den Händen ohne Zange aus der Frischetheke entnommen und eingepackt wurden. Anschließend erfolgte der Kassiervorgang. Aufgrund der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung der verkauften Wurstwaren wurde ein Bußgeldbescheid erlassen. Eine mikrobiologische Verunreinigung der vertriebenen Lebensmittel durch das Berühren mit den Händen war gegeben, da gleichzeitig mit Geld umgegangen worden ist. Geldscheine und Münzen werden häufig zusammen mit anderen Gegenständen, z.B. benutzten Taschentüchern, Schlüsseln o. ä. in der Hosentasche aufbewahrt.

Gegen den Bescheid legte die Verkäuferin Einspruch ein, sodass eine Verhandlung vor dem Amtsgericht notwendig wurde. Dabei behauptete diese, dass sie die Wurst mit der einen Hand und das Geld mit der anderen Hand berühren würde. Durch die Angaben der als Zeugin geladenen Kontrolleurin konnte diese Aussage widerlegt werden, da nach deren Beobachtung die betroffene Verkäuferin für beide Tätigkeiten beide Hände gleichzeitig benutzt hatte. Bei der Zumessung des Bußgeldes wurden neben den Einkommensverhältnissen zu Gunsten der Angeklagten auch berücksichtigt, dass sie zukünftig Wurstwaren nur noch mit einer Zange anfassen will. Daher wurde eine Geldbuße in Höhe von 200,00 € für tat- und schuldangemessen angesehen und festgesetzt.

Den Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichtes Tiergarten verwarf das Kammergericht Berlin im Dezember 2007. Soweit sich das Amtsgericht bei seiner Entscheidung auf das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz aF und die Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) aF anstatt des Lebensmittel- und Futtermittel-gesetzbuches und der LMHV 2007 berufen hatte, handelte es sich um einen Fehler im Einzelfall, der die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht gebot. Da sich das Amtsgericht Tiergarten aber bei seinem Urteilsspruch auch auf die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 stützte, wies das Kammergericht darauf hin, dass diese Verordnung ausschließlich die Pflichten der Lebensmittelunternehmer und nicht die von Verkäufern ohne einen weitergehenden Verantwortungsbereich regelt.

Das Urteil vom 16.05.2007 ist rechtskräftig.